

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1120/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag mit dem Titel „Risiko für Trennung steigt bei schlechterem Gesundheitszustand leicht an“, der am 11.06.2025 auf der Webseite eines Gesundheitsmagazins veröffentlicht wurde. Darin heißt es, eine Studie habe gezeigt, dass es vor allem Frauen über 50 seien, die im Krankheitsfall von ihrem Partner verlassen werden. Eine europäische Langzeitstudie habe herausgefunden, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Trennung höher sei, wenn sich der Gesundheitszustand der Frau verschlechtert. Ist der Mann plötzlich gesundheitlich eingeschränkt, sei das nicht der Fall. Ein Forschungsteam habe die Daten von mehr als 25.000 heterosexuellen Paaren in Europa ausgewertet. Vor allem bei Paaren, die zwischen 50 und 64 Jahre alt waren, sei die Wahrscheinlichkeit für eine Trennung angestiegen, wenn die Frau gesundheitlich eingeschränkt war. Erkrankte hingegen der Mann, sei die Beziehung deutlich öfter stabil geblieben.

Die Ergebnisse zeigten, dass der Gesundheitszustand ein signifikanter Faktor für die Auflösung von Partnerschaften im späteren Leben sei, insbesondere vor dem 65. Lebensjahr. Frauen, denen nach wie vor öfter eine pflegende Rolle zugeschrieben werde, unterstützten ihre Partner im Allgemeinen häufiger bei gesundheitlichen Problemen als Männer. Dementsprechend bestehe bei älteren Paaren, bei denen die Partnerin ein gesundheitliches Problem entwickle, möglicherweise ein erhöhtes Scheidungsrisiko.

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex. Die Darstellung der Studie sei irreführend. Der Beitrag verschweige methodische Schwächen. So verwende die Studie $\alpha = 0.10$ statt Standard $\alpha = 0.05$. Dadurch ergebe sich eine doppelt so hohe Wahrscheinlichkeit für falsch-positive Ergebnisse. Der Artikel erwähne dies nirgends.

Weiter unterschlage der Beitrag widersprüchliche Befunde. Es heiße darin: „Ist der Mann gesundheitlich eingeschränkt, ist das nicht der Fall.“ Tatsächlich zeigten sich nach der Studie bei Depression signifikante Effekte bei Männern (Figure 3, S. 15-16). Die Kernthese des Beitrags werde durch die Studie widerlegt, dies werde aber verschwiegen.

Die Darstellung im Anreißer sei irreführend. Die Behauptung, es seien vor allem Frauen über 50, die im Krankheitsfall von ihrem Partner verlassen werden, impliziere eine aktive Entscheidung des Mannes. Die Studie könne aber nicht ermitteln, wer Trennungen initiiert (so die Autoren der Studie auf S. 18: „...cannot rule out the possibility...“).

Zudem würden minimale Effekte dramatisiert. Das Trennungsrisiko steige von 0,5 Prozent auf 0,8 Prozent, also um 0,3 Prozentpunkte absolut. Dies werde als „höheres Risiko“ präsentiert, ohne eine Einordnung der Promillegröße.

Die Redaktion habe auf die Beanstandung durch den Beschwerdeführer nicht angemessen reagiert. Sie habe auf detaillierte Kritik nicht oder nur ausweichend reagiert und den Beitrag nicht korrigiert. Schließlich habe sie mitgeteilt, die eigene Wissenschaftsredaktion habe den Beitrag geprüft, laut der Fachleute sei alles richtig.

Besonders schwerwiegend sei, dass es sich bei der Beschwerdegegnerin um ein Gesundheitsmedium handele, das in 12.000 Apotheken verfügbar sei und eine Millionenreichweite erreiche.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt in ihrer Stellungnahme mit, tatsächlich sei die eingeschränkte Aussagekraft der Studie nicht klar genug berücksichtigt worden. Der gesamte Text sei am 10.02.2026 entsprechend überarbeitet und ergänzt worden. Der nun veröffentlichten Fassung sei ein redaktioneller Hinweis auf diese Umstände beigefügt worden. Den Beschwerdeführer habe man über die Überarbeitung informiert.

Die ursprüngliche Veröffentlichung sei nur auf der verlagseigenen Plattform erfolgt, nicht auch im Print-Magazin. Man habe sich zu der Ergänzung entschlossen, um dem eigenen Anspruch einer fachwissenschaftlich einwandfreien und fundierten Gesundheitsberichterstattung zu genügen. Auch die redaktionellen Leitlinien zur Zusammenarbeit von Redaktion und Fachwissenschaft seien geprüft worden.

Aus Sicht der Beschwerdegegnerin müsse nicht diskutiert werden, ob ein oder mehrere Aspekte der ursprünglichen Fassung tatsächlich eine wahrheitswidrige Darstellung der wiedergegebenen Informationen beinhaltet haben mögen. Dies wäre Voraussetzung für eine Verletzung der journalistischen Sorgfalt. Jedenfalls der nun und für die Zukunft verfügbaren Fassung könne ein solcher Vorwurf keinesfalls gemacht werden. Da es bei der gegenständlichen Studie um Fragen des Sozialverhaltens gehe, mit nur mittelbarem Bezug zu Krankheiten, gehe es auch nicht um Fragen zur Medizinberichterstattung im Sinne der Ziffer 14 des Pressekodex.

Die mit knapp 4.000 Aufrufen geringe Verbreitung des Beitrags spreche dagegen, dass dem Ansehen der Presse durch die Veröffentlichung in irgendeiner Form ein Schaden entstanden sein könnte. Nichtsdestoweniger bedauere man aber die nicht den eigenen Leitlinien entsprechende ursprüngliche Veröffentlichung und nicht zuletzt die nicht den eigenen Ansprüchen genügende interne Behandlung der eingegangenen Beschwerde.

In dem Beitrag heißt es nach der Überarbeitung:

„Eine Krankheit kann für eine Beziehung sehr belastend sein. Ob sie daran zerbricht, scheint möglicherweise auch etwas davon abzuhängen, wer erkrankt. So will eine europäische Langzeitstudie herausgefunden haben, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Trennung im Alter zwischen 50 und 64 im Vergleich zu gesundheitlich fitten Paaren etwas höher ist, wenn die Frau einen schlechteren Gesundheitszustand hat.“

Es wird mitgeteilt, dass die Studie auf einer Befragung unter anderem zur persönlichen Einschätzung des Gesundheitszustandes, beruhte. In einer Zwischenüberschrift heißt es nun: „Trennungsrisiko nur minimal erhöht“. Das Trennungsrisiko sei bei den Paaren in diesem Alter insgesamt nur sehr gering gewesen und bei einer Erkrankung nur um 0,3 Prozent erhöht. In den Fällen, in denen nur die Männer einen schlechteren Gesundheitszustand angegeben hätten, habe sich kein signifikanter Unterschied bezüglich des Trennungsrisikos ergeben. Bei Depressionen hätten sich widersprüchliche Ergebnisse ergeben: Litt einer der Partner in der Altersgruppe der unter 65-Jährigen an Depressionen, sei es etwas häufiger zur Trennung gekommen, wenn der Mann depressiv war. Bei den über 65-Jährigen habe es so ausgesehen, als sei das Risiko für eine Trennung höher, wenn die Frau depressiv war. Die Effekte seien insgesamt schwach ausgeprägt, weil Trennungen im höheren Alter ohnehin selten vorkämen.

Unter der Zwischenüberschrift „Viele Fragen noch offen“ wird ausgeführt, die Studie habe verschiedene Schwachpunkte, sodass die Schlüsse, die man daraus ziehen könne, nur sehr begrenzt seien. Die untersuchte Fallzahl sei relativ gering gewesen. Auch sei teilweise bei den statistischen Tests eine höhere Fehlerwahrscheinlichkeit bei den Ergebnissen toleriert worden als sonst üblich, was zur Folge habe, dass das Ergebnis unsicherer sei. Darüber hinaus hätten die Forscher die tatsächlichen Gründe für die Trennung nicht untersucht, sodass es unklar bleibe, ob der Gesundheitszustand wirklich eine Rolle gespielt habe. Ebenso sei nicht ermittelt worden, von wem die Trennung ausging oder ob Paare eventuell einvernehmlich auseinandergingen.

In den Beitrag wurde unterhalb des Textes folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis

In einer früheren Version dieses Artikels war die eingeschränkte Aussagekraft der Studie nicht klar genug berücksichtigt worden. Nach Hinweisen dazu wurde der Text entsprechend überarbeitet und ergänzt.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex aufgrund einer mangelhaften Darstellung der Studienergebnisse.

Die Beschwerdegegnerin hat eingeräumt, dass im beanstandeten Beitrag die eingeschränkte Aussagekraft der Studie nicht klar genug berücksichtigt worden sei. Tatsächlich hätte auch nach Auffassung des Beschwerdeausschusses offengelegt werden müssen, dass nach der Studie der Anstieg des Trennungsrisikos lediglich im Bereich von 0,3 Prozentpunkten lag, um Leserinnen und Lesern ein realistisches Bild vom Studienergebnis zu vermitteln.

Die Darstellung, es seien vor allem Frauen über 50, die im Krankheitsfall von ihrem Partner verlassen werden, ist nach Auffassung des Ausschusses so zu verstehen, dass sich in diesen Fällen jeweils die Männer aktiv getrennt haben. Die Studienautoren haben aber

offengelegt, dass sie nicht ermittelt haben, wer die im Einzelfall die Trennung initiiert hatte. Insofern verstößt auch diese Darstellung gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Dass in dem Beitrag widersprüchliche Befunde unterschlagen worden wären, erkennt der Ausschuss hingegen nicht. Es ist darin von erhöhten Wahrscheinlichkeiten für eine Trennung die Rede, wenn die Frau erkrankte. Dies steht aber nicht im Widerspruch zu dem ebenfalls in der Studie nachgewiesenen Ergebnis, dass in Fällen einer depressiven Erkrankung des Mannes die Wahrscheinlichkeit für eine Trennung ebenfalls erhöht war. Bei dem beanstandeten Beitrag handelt es sich nicht um einen wissenschaftlichen Text, sondern eine kurze Zusammenfassung einer umfangreichen wissenschaftlichen Studie. Dass ein journalistischer Text einen Aspekt eines Sachverhalts aufgreift, einen anderen aber nicht, ist presseethisch zulässig, solange der Gesamtsachverhalt dadurch nicht unrichtig wird. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht erkennbar. Die Darstellung im Beitrag stellt daher keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht dar.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass die Beschwerdegegnerin den beanstandeten Beitrag umfangreich überarbeitet und ihn mit einem redaktionellen Hinweis versehen und den Beschwerdeführer darüber informiert hat. Er hält den ursprünglichen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex dennoch für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>